

**Von:** Info GSI, AIS BLG  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. November 2023 16:23  
**An:** Sozialdienste und Sozialbehörden im Kanton Bern  
**Betreff:** Information zum BLG an die Sozialdienste und Sozialbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchten wir Sie über folgendes informieren:

### **Inkraftsetzung des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Das hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 beschlossen. Gleichzeitig hat er die Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV) verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten des BLG erfolgt im Kanton Bern ein Paradigmenwechsel bei der Finanzierung von behinderungs-bedingtem Unterstützungsbedarf. Bisher flossen Gelder direkt an Wohnheime und weitere Institutionen wie zum Beispiel Tagesstätten. Neu wird der Unterstützungsbedarf individuell bemessen und die Gelder werden den Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Sie können künftig im Rahmen ihres Budgets Leistungen vom Wohnheim oder von externen Dienstleistenden beziehen. Weiter haben sie die Möglichkeit, Personen anzustellen oder in einem vorgegebenen Umfang ihre Angehörigen für Arbeiten zu entschädigen. Die Änderungen gelten auch für die Menschen mit Behinderungen, die in einem von der Gemeinde bewilligten privaten Haushalt leben, und deren Betreuung durch den Kanton mitfinanziert wird.

Bei verschiedenen Menschen mit Behinderungen besteht eine Beistandschaft. Wir bitten Sie deshalb, dieses Informationsschreiben in Ihrem Zuständigkeitsbereich an alle professionellen und privaten Beistandspersonen weiterzuleiten. Dafür danken wir Ihnen.

### **Anspruchsberechtigte Personen**

Alle volljährigen Personen, die eine Hilflosenentschädigung oder eine Rente der Invaliden-, der Unfall- oder Militärversicherung beziehen und seit mindestens 5 Jahren im Kanton Bern wohnen, können eine individuelle Bedarfsermittlung durchführen lassen und herausfinden, ob sie Anrecht auf Assistenzleistungen haben. Diese gelangen subsidiär zu den Leistungen der Sozialversicherungen, welche ebenfalls einen Unterstützungsbedarf zum Gegenstand haben, zur Ausrichtung. Zu beachten ist dabei insbesondere eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag der IV. Aber auch gewisse Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen oder Leistungen der Krankenkasse für die Grundpflege gehören dazu.

### **Ermittlung des Unterstützungsbedarfs**

Bei der Ermittlung des behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs gelangt der «individuelle Hilfeplan» (IHP) zum Einsatz. Er wird seit über zehn Jahren in verschiedenen deutschen Bundesländern erfolgreich eingesetzt. Der IHP ermittelt den Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung der medizinischen Diagnosen sowie der funktionalen Beschreibungen und beurteilt den Menschen mit Behinderungen in der Wechsel-wirkung zu seiner Umwelt. Das Amt für Integration und Soziales (AIS) hat den IHP weiterentwickelt und auf die Bedürfnisse des Kantons Bern angepasst.

### **Einführungszeit von 4 Jahren**

Die individuelle Bedarfsermittlung ist das Kernstück des neuen Finanzierungsmodells. Der Prozess von der individuellen Bedarfsermittlung über die Prüfung deren Ergebnisse durch die

Bedarfsprüfungsstelle und den Erlass einer Verfügung durch die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zum Umfang der den Betroffenen zustehenden Leistungen, nimmt viel Zeit in Anspruch. Das BLG sieht deshalb eine 4 Jahre dauernde Einführungszeit vor, während der die verschiedenen Ziel-gruppen schrittweise in das neue System wechseln. Für Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen leben, gibt es einen fixen Zeitplan. Pro Institution werden die Bedarfsermittlungen in einer Umstellungsphase durchgeführt. Deren Dauer hängt von der Grösse der Institution ab. Sie kann einzelne Monate oder mehrere Jahre dauern. Menschen mit Behinderungen, die in einer Privatwohnung leben, können sich ab Inkrafttreten des Gesetzes für den Übertritt ins neue System anmelden. Die Anmeldungen werden schnellstmöglich gemäss den vorhandenen Ressourcen bearbeitet. Wir werden zudem schrittweise gezielt Menschen mit Behinderungen über die Möglichkeiten des BLG informieren.

### **Weiterführende Informationen**

Auf unserer Homepage Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) finden Sie weiterführende Informationen. Dazu gehören verschiedene Faktenblätter und insbesondere Broschüren, welche sich an Menschen mit Behinderungen richten. Die Broschüren beschreiben die Anspruchsvoraus-setzungen und den Prozess von der Anmeldung bis zur Leistungsgutsprache anschaulich. Je nach Wohnsituation präsentiert sich die Ausgangslage für die Betroffenen unterschiedlich. Deshalb finden Sie auf der Homepage je eine Broschüre für Menschen in Wohnheimen und eine für Menschen, die privat wohnen. Geplant ist auch eine Version in leichter Sprache. Diese ist in Arbeit und wird so rasch wie möglich veröffentlicht.

### **Entschädigung des Zusatzaufwands von Beistandspersonen**

Für die Beistandspersonen von Menschen mit Behinderungen entsteht in der Einführungszeit ein Zusatz-aufwand im Umfang von ca. 7 Stunden. Dieser wird mit einer einmaligen Pauschale von CHF 560 entschädigt. Ein Anspruch besteht bei einer umfassenden Beistandschaft und bei einer Vertretungsbeistandschaft mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit. Die Auszahlung erfolgt bei Erlass der Verfügung mit der Leistungsgutsprache. Im Falle von professionellen Mandatstragenden geht die Entschädigung an den zuständigen Sozialdienst. Privaten Mandatstragenden wird der Betrag direkt ausbezahlt.

Mit freundlichen Grüssen

**Thomas Schüpbach**, Abteilungsleiter SEA

### **Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern**

Amt für Integration und Soziales, Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

+41 31 635 22 42, [www.be.ch/gsi](http://www.be.ch/gsi)